

Für den Fall, daß eine nur durch Alkoholgenuß bedingte verminderte Zurechnungsfähigkeit oder Zurechnungsunfähigkeit festgestellt werden sollte, müßte auch geprüft werden, ob der Angeklagte über eine eventuelle Alkoholunverträglichkeit belehrt worden war, da dies für den Schuldgrad beim Sich-in-den-Rausch-Versetzen und damit auch für die Strafzumessung von Bedeutung wäre.

Werden im Ergebnis der erneuten Verhandlung der Sachverhalt und die strafrechtliche Schuld gegenüber dem angefochtenen Urteil im wesentlichen unverändert festgestellt, ist darauf hinzuweisen, daß auch dann auf Grund der gesamten Umstände die ausgesprochene Freiheitsstrafe von fünf Jahren zu hoch bemessen ist. Andererseits darf die Strafe jedoch nicht unter vier Jahren liegen. Für die Strafzumessung ist es auch erforderlich, die damals noch nicht exakt feststehende Dauer der stationären Behandlung und der gesamten Dauer der Arbeitsunfähigkeit festzustellen.

Erst wenn alle hier aufgeworfenen Probleme geklärt sind, wird das Kreisgericht entscheiden können, ob und in welchem Maße der Angeklagte strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen ist und welche Strafe der objektiven Schädlichkeit der Tat und dem Grad seiner Schuld entspricht.

Das angefochtene Urteil war daher im vollen Umfang aufzuheben und die Sache an das Kreisgericht zurückzuverweisen (§§ 321 Abs. 1, 322 Abs. 3 StPO).

§§ 14, 44 Abs. 1, 62 Abs. 3 StGB.

1. Unverschuldeter Affekt i. S. des § 14 StGB setzt einen die Entscheidungsfähigkeit des Täters beeinträchtigenden Erregungszustand von beträchtlichem Ausmaß voraus, der über die bei einer Tatbegehung allgemein vorhandene Erregung hinausgeht.

2. Zur ausnahmsweisen Anwendung der außergewöhnlichen Strafmilderung gemäß § 62 Abs. 3 StGB bei einem Rückfalltäter, dessen nicht einschlägige Vorstrafen längere Zeit (hier: acht Jahre) zurückliegen und der sich seitdem positiv entwickelt hat.

BG Dresden, Urteil vom 20. August 1975 — 4 BSB 414/75.

Der Angeklagte wurde in den Jahren von 1959 bis 1966 insgesamt fünfmal wegen Eigentumsdelikten zu Freiheitsstrafen verurteilt. Seit Mai 1975 ist er als Abteilungsleiter im HO-Gaststättenkreisbetrieb tätig.

Am 19. Mai 1975 hatte der Angeklagte im Anschluß an eine Veranstaltung vier doppelte Schnäpse getrunken. Danach wollte er mit dem Personenzug nach D. fahren. Obwohl er rauchte, stieg er in ein Nichtraucherabteil ein. Als er vom Zeugen W. auf das Rauchverbot hingewiesen wurde, blieb er mit brennender Zigarette im Abteil sitzen und erklärte: „Haben Sie sich nicht so, ich steige ja die nächste Station gleich wieder aus!“ Auch auf die wiederholte Aufforderung, das Rauchen zu unterlassen, reagierte der Angeklagte nicht, so daß ihn der Zeuge W. „Rindvieh“ nannte. Darüber erregte sich der Angeklagte und zog den Zeugen vom Sitz hoch. Um weitere Auseinandersetzungen zu vermeiden, stand der Zeuge Wo. auf, erhielt jedoch vom Angeklagten einen Schlag ins Gesicht und erlitt dabei ein Nasenrückenhaematom mit angedeutetem Septumschiefstand rechts und eine Bindehautunterblutung am rechten Auge. Der Zeuge war nicht arbeitsunfähig krankgeschrieben.

Auf Grund dieses Sachverhalts verurteilte das Kreisgericht den Angeklagten wegen vorsätzlicher Körperverletzung nach § 115 Abs. 1 StGB „auf Bewährung mit einer Bewährungszeit von zwei Jahren. Es verpflichtete

ihn weiterhin zur Bewährung am Arbeitsplatz, zur Wiedergutmachung des angerichteten Schadens innerhalb von zwei Monaten nach Rechtskraft des Urteils sowie dazu, innerhalb von zehn Tagen nach Ablauf der Wiedergutmachungspflicht dem Gericht und halbjährlich vor dem staatlichen Leiter und dem Arbeitskollektiv über die ihm auferlegten Verpflichtungen zur Bewährung zu berichten. Zusätzlich wurde auf eine Geldstrafe von 300 M erkannt. Für den Fall der schuldhaften Verletzung der Bewährungspflichten wurde eine Freiheitsstrafe von sieben Monaten angedroht. Der Angeklagte wurde außerdem zum Schadenersatz an den Geschädigten Wo. in Höhe von 200 M, abzüglich bereits gezahlter 50 M, verurteilt.

Gegen diese Entscheidung legte der Staatsanwalt Protest ein, mit dem er falsche Gesetzesanwendung sowie unrichtige Strafzumessung rügte.

Der Protest führte zur Abänderung des Urteils im Schuld- und Strafausspruch.

Aus den Gründen:

Das Kreisgericht hat den Sachverhalt ausreichend aufgeklärt, richtig festgestellt und rechtlich zutreffend als vorsätzliche Körperverletzung nach § 115 Abs. 1 StGB beurteilt. Es bedarf keiner weiteren Beweiserhebung, daß der vom Angeklagten geführte Schlag zu der im ärztlichen Attest bestätigten Gesundheitsschädigung geführt hat.

Richtig erkannt hat das Kreisgericht auch, daß im Interesse einer wirksamen Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit alle Strafzumessungskriterien gemäß § 61 Abs. 2 StGB zu prüfen sind. Dazu gehören nicht nur exakte Feststellungen zum Tatbestand und zu den in der Person des Täters liegenden Tatumständen, zu seinem Verhalten vor und nach der Tat und zu seiner Einstellung gegenüber gesellschaftlichen Pflichten, sondern auch eine richtige Wertung der bestimmten Faktoren.

Der Angeklagte ist mehrfach wegen vorsätzlicher Vergehen mit Freiheitsstrafen zur Verantwortung gezogen worden, so daß — wie im vorliegenden Falle vom Kreisgericht beachtet wurde — die Anwendung der strafverschärfenden Bestimmungen bei Rückfallstraftaten nach § 44 Abs. 1 StGB zu prüfen war. Fehlerhaft hat das Kreisgericht jedoch den Ausschließungsgrund für die Anwendung des § 44 Abs. 1 StGB in der Annahme einer Affekthandlung i. S. des § 14 StGB i. V. m. § 62 Abs. 1 StGB gesehen.

Das Beweisergebnis bietet keine begründeten Anhaltspunkte dafür, daß der Angeklagte auf Grund der Tattsituation in seiner Fähigkeit zu besonnenem und sachgerechtem gesellschaftlichen Verhalten so stark beeinträchtigt war, daß er sich zur Gewalttätigkeit hinreißen ließ, d. h. im unverschuldeten Affekt handelte. Hierbei muß es sich immer um einen die Entscheidungsfähigkeit beeinträchtigenden Erregungszustand von beträchtlichem Ausmaß handeln, der über die bei einer Tatbegehung vorhandene allgemeine Erregung des Täters hinausgeht (vgl. E. M ö r 11, „Schuldminderung durch außergewöhnliche Umstände“, NJ 1969 S. 276 ff.). Für das Vorliegen eines solchen Erregungszustandes gibt es im vorliegenden Fall keine Hinweise.

Zu beachten ist auch, daß der Angeklagte durch sein disziplineloses ordnungswidriges Verhalten Anlaß zu den berechtigten nachdrücklichen Vorhaltungen des Zeugen W. gegeben und die Situation selbst maßgebend ausgelöst hat, indem er seine Zigarette im Nichtraucherabteil nicht ausgemacht und das Abteil auch nicht verlassen hat, sondern mit zu mißbilligenden Antworten auf die Aufforderung reagierte, so daß es schließlich zu der Beschimpfung durch den Zeugen W. kam. Unter Beachtung dieser Umstände hätte, selbst wenn ein hochgradiger Erregungszustand beim Angeklagten vorhan-